

Entziehung des gestohlenen Gutes zu verhindern.<sup>36</sup> Einigkeit besteht jedoch dahingehend, dass der Täter mit Absicht i.S. zielgerichteten Wollens (also *dolus directus* 1. Grades) handeln muss.<sup>37</sup> Allerdings soll es ausreichen, wenn es dem Täter *auch* darauf ankommt, den Gewahrsamsverlust zu vereiteln. Weitere Motive sind insoweit unschädlich.<sup>38</sup>

Schon ein derartiges Motiv kann man dem Angeklagten jedoch hier nicht unterstellen. So erkennt auch das LG Freiburg zutreffend, dass der vorliegende Fall durch die Besonderheit gekennzeichnet sei, dass „der Angeklagte die entwendete Sache nicht nur behalten wollte, sondern sie bereits endgültig behalten hat“.

Allerdings zieht das LG nicht den nunmehr nahe liegenden Schluss, dass es dem Angeklagten bei den Faustschlägen und Tritten gegen den Ladendetektiv offensichtlich nicht um den Erhalt der gestohlenen Antipasti gegangen sein kann. Vielmehr erklärt das LG, der Angeklagte habe angesichts dieser Besonderheit vorliegend „ein "mehr" an strafwürdigem Unrecht verwirklicht, da in seinem Fall die entwendete Sache dem Eigentümer gerade nicht mehr zurückgegeben werden kann.“ Deshalb soll nach Überzeugung der Kammer der Tatbestand des § 252 StGB im vorliegenden Fall erst recht einschlägig sein.

Ein solches „erst-recht“-Argument ist freilich nicht überzeugend, da es in Anbetracht von Art. 103 Abs. 2 GG nicht in der Lage ist, die von § 252 StGB ausdrücklich geforderte Absicht aus dem Tatbestand zu eskamotieren und deshalb eine verbotene Analogie darstellt.<sup>39</sup>

Dies scheint letztlich auch das LG erkannt zu haben, wenn es im Anschluss an dieses Argument dem Angeklagten zusätzlich unterstellt, er habe sich mit der Gewaltanwendung auch die durch den Verzehr der Antipasti bewirkte Verbesserung seines körperlichen Befindens erhalten wollen, da es nicht außerhalb jeglicher Möglichkeit gelegen habe, ihn durch die Verabreichung eines Brechmittels zu Beweis Zwecken zur Preisgabe seines Mageninhaltes zu bewegen. Mangels jeglichen Anhaltspunktes für eine solche – eher lebensfremd anmutende – Vorstellung des Angeklagten, wird man wohl aber nicht erst auf den in-dubio-pro-reo-Grundsatz rekurren müssen, um auch eine derart begründete Besit-

<sup>36</sup> Lackner/Kühl (Fn. 9), § 252 Rn. 5; Herdegen (Fn. 23), § 252 Rn. 17.

<sup>37</sup> Günther (Fn. 8), § 252 Rn. 20; Lackner/Kühl (Fn. 9), § 252 Rn. 5.

<sup>38</sup> Herdegen (Fn. 23), § 252 Rn. 17 m.w.N. Vgl. auch Schünemann, JA 1980, 393 (399), der einschränkend verlangt, dass die Besitzbehauptung dominierender Endzweck sein müsse.

<sup>39</sup> Hinzu kommt, dass dieses Argument nach dem Normzweck des § 252 StGB auch inhaltlich fragwürdig ist. Denn das für den räuberischen Diebstahl maßgebliche Unrecht – vgl. hierzu Herdegen (Fn. 23), § 252 Rn. 2 f. – ergibt sich eben gerade nicht aus einer Zerstörung (schließlich ist diese nicht umsonst keine Tatbestandsvoraussetzung). Insofern führt die Zerstörung also nicht zu einem „Mehr“ an Unrecht, sondern zu einem anderen Unrecht – nämlich dem einer Sachbeschädigung.

zerhaltungsabsicht abzulehnen. Jedenfalls lässt sich ein Indiz für ein entsprechendes Motiv des Angeklagten nicht aus seiner Aussage herleiten, die Nichtangabe seiner Personalien wäre zwecklos gewesen, da er als langjähriger Kunde des N.-Marktes leicht zu ermitteln gewesen sei. Denn hierbei handelt es sich offensichtlich um eine Schutzbehauptung zur Unterstützung seiner Aussage, er habe dem Ladendetektiv die Angabe seiner Personalien nicht verweigert.<sup>40</sup>

### III. Fazit

Letztlich bleibt festzuhalten, dass auf dem Boden der herrschenden Ansicht die Verwirklichung eines räuberischen Diebstahls vorliegend schon in Anbetracht der Beendigung der Vortat nicht in Betracht kommt.

Jedenfalls aber fehlte dem Angeklagten die Absicht, sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten.

Wiss. Mitarbeiter Marcus Marlie, Universität Kiel

### Ladung minderjähriger Zeugen

StPO §§ 48, 214

**Kindliche Zeugen sind über ihre Erziehungsberechtigten zu laden. Zeugen, die mindestens 14 Jahre alt sind, können unmittelbar geladen werden.**

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 6.4.2005 – 3 Ws 281/05

**Zum Sachverhalt:** Der Vorsitzende der Kammer hat die vierzehnjährige Zeugin Corinna W. persönlich zum Hauptverhandlungstermin vom 9.3.2005 geladen. Dagegen wendete sich ihr Vater mit der Beschwerde. Das Rechtsmittel blieb erfolglos.

**Aus den Gründen:** Die Beschwerde ist unzulässig. Dies folgt zwar nicht aus § 305 S. 1 StPO, weil der Beschwerdeführer als „Dritter“ im Sinne des § 305 S. 2 stoppt, nämlich als Erziehungsberechtigter seiner Tochter geltend macht, von der Ladungsverfügung betroffen zu sein. Ob er durch diese Maßnahme auch in eigenen Rechten verletzt werden konnte, kann dahinstehen.

Die Ladungsverfügung ist jedenfalls *prozessual überholt*, weil der Hauptverhandlungstermin, zu dem die Ladung erfolgte, zwischenzeitlich durchgeführt und der Ladung zu diesem Termin durch die Zeugin Folge geleistet wurde (wenn sie auch nicht einvernommen worden ist). Die erst nach Erledigung der Ladung eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da das Rechtsmittel nur der Beseitigung einer noch gegenwärtigen

<sup>40</sup> Sollte das LG tatsächlich überzeugt sein, der Angeklagte habe die Vorstellung gehabt, seine Identität sei dem N.-Markt bekannt, hätte es wenigstens einen Irrtum über rechtfertigende Umstände erörtern sollen. Denn dann hätte er sich ggf. Umstände vorgestellt, bei deren Vorliegen er durch Notwehr – gegen den dann im Umkehrschluss nicht mehr aus § 127 Abs. 1 StPO gerechtfertigten Ladendetektiv – gerechtfertigt gewesen wäre.

gen Beschwer dient (*Meyer-Goßner*, StPO, 47. Aufl., vor § 296 Rn. 17 m.w.N.).

Auch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der erfolgten Ladung kann die Beschwerde nicht gerichtet werden, weil es an einem tiefgreifenden Grundrechtseingriff (zu diesem Erfordernis vgl. BVerfGE 96, 27 = NJW 1997, 2163 = NStZ 1997, 447 L; BVerfG NJW 1998, 2131; NJW 1999, 273; StV 1999, 295; *Meyer-Goßner*, vor § 296 Rn. 18a) fehlt. Die Verfahrensweise – *unmittelbare Ladung* der Zeugin, ohne Einschaltung ihres Erziehungsberechtigten – ist vielmehr prozessordnungsgemäß erfolgt. Der Kammervorsitzende ist zutreffend davon ausgegangen, dass lediglich kindliche Zeugen über ihre Erziehungsberechtigten zu laden sind (vgl. OLG Hamm NJW 1965, 1613). Bei *minderjährigen Zeugen*, welche – wie die Tochter des Beschwerdeführers – mindestens 14 Jahre alt sind, ist hingegen davon auszugehen, dass sie aufgrund ihres Alters in der Lage sind, Rechte und Pflichten eines Zeugen selbst wahrzunehmen (h.M., vgl. *Meyer-Goßner*, § 48 Rn. 7; *Rogall*, in: SK-StPO, § 48 Rn. 27; *Schlüchter*, in: SK-StPO, § 214 Rn. 19; *Eschelbach*, in: KMR-StPO, § 214 Rn. 9; *Tolksdorf*, in: KK-StPO, 5. Aufl., § 214 Rn. 3; *Schwenckendieck*, NStZ 1990, 170 [171] – jeweils m.w.N.; a.A. *Senge*, in: KK-StPO, § 48 Rn. 6). Hiervon geht nämlich der Gesetzgeber auch bei minderjährigen Angeklagten bezüglich deren Rechte und Pflichten aus; § 170 Abs. 1 ZPO ist im Strafverfahrensrecht nicht anwendbar (wohl allg. M., vgl. nur *Tolksdorf*, § 214 Rn. 3, § 216 Rn. 3; *Meyer-Goßner*, § 37 Rn. 3; ausführlich *Schwenckendieck*, NStZ 1990, 170 [171]). Es bleibt der Zeugin indes unbenommen, gem. § 406f Abs. 3 StPO zu beantragen, die Anwesenheit ihres Vaters bei ihrer (zukünftigen) Vernehmung zu gestatten, wie dies (stillschweigend) bereits bei ihrer Vernehmung vor dem AG erfolgt ist. Hingegen ist ihre Einvernahme nicht vom „Einverständnis“ des Beschwerdeführers abhängig.

**Anmerkung:** Der Beschluß des OLG Frankfurt hat nicht anders ausfallen dürfen, schließlich geschah die unmittelbare Ladung einer 14jährigen Zeugin zu dem Hauptverhandlungstermin völlig im Einklang mit der Strafprozeßordnung – und *dennoch* mißachtet er Elternrechte.<sup>1</sup>

Ein Ausweg aus dieser Zwickmühle ist eigentlich leicht zu finden: Zeitgleich mit der persönlichen Ladung der Zeugin hätte eine gesonderte, formlose *Terminsnachricht* an deren Eltern versandt werden müssen. Inhalt dieser Mitteilung wäre die Information darüber gewesen, wann und wo sich die 14jährige Jugendliche als Zeugin vor Gericht einzufinden

<sup>1</sup> Die Kammer hat richtigerweise vorweg festgestellt, daß das Rechtsmittel der Beschwerde prozessual überholt und somit an sich von vornherein unzulässig war. Eine Beseitigung einer gegenwärtigen Beschwer war nicht mehr möglich, denn die Maßnahme konnte nicht mehr ungeschehen gemacht werden: Der Hauptverhandlungstermin, zu dem die Ladung der minderjährigen Zeugin erfolgte, war schon durchgeführt worden; vgl. *Meyer-Goßner*, Strafprozeßordnung, 48. Aufl. 2005, Vor § 296 Rn. 17. Siehe auch BVerfGE 96, 27 zur Beschwer bei zwar nicht mehr fortwirkenden, aber tiefgreifenden Grundrechtseingriffen.

hat.<sup>2</sup> Damit kann sichergestellt werden, daß die Erziehungsberechtigten in die Lage versetzt werden, ihr Elternrecht im Sinne des Art. 6 Abs. 2, 3 GG – das im Unterschied zu allen anderen Grundrechten in erster Linie eine Pflicht ist<sup>3</sup> – ausüben zu können. Unverständlich bleibt, warum die Gerichte von dieser Möglichkeit zumeist keinen Gebrauch machen und diese allein im Ermessen des Richters liegt. Der Reihe nach:

1. Jugendliche Zeugen sind – anders als Kinder unter 14 Jahren – persönlich zu laden.<sup>4</sup> Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck einer Zeugenladung, denn Art, Weise und Inhalt einer Ladung sind in der Strafprozeßordnung nur fragmentarisch geregelt,<sup>5</sup> die Frage des richtigen Adressaten bleibt gänzlich offen.<sup>6</sup> Die zentrale Vorschrift des § 48 StPO enthielt früher überhaupt nur die etwas bedrohliche Maßgabe, daß die Ladung unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens zu geschehen hat (vgl. § 51 StPO),<sup>7</sup> inzwischen muß immerhin zudem auf vorhandene Möglichkeiten einer Zeugenbetreuung und auf verfahrensrechtliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden, die dem Interesse des Zeugen dienen. § 214 StPO, der die Ladungen und Mitteilungspflichten im Rahmen der Vorbereitung der Hauptverhandlung regelt, hilft ebenfalls nicht weiter.

Die sehr schlanken Vorgaben überraschen allerdings nicht, wenn man sich vor Augen führt, daß es noch nicht einmal eine Norm gibt, die die Zeugenpflicht als solche fest schreibt. Doch den Vätern unserer Strafprozeßordnung war dies eine so geläufige und elementare Bürgerpflicht, daß sie

<sup>2</sup> Übersichtlich zum Unterschied zwischen Ladung und Terminsnachricht *Eschelbach*, in: KMR, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 39. Lieferung, Stand: Mai 2005, § 214 Rn. 5 und Rn. 31.

<sup>3</sup> Insofern mag der Begriff der „Elternverantwortung“ der zutreffendere sein, vgl. BVerfGE 24, 119 (143); *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 7. Aufl. 2004, Art. 6 Rn. 31 m.w.N.

<sup>4</sup> A.A. nur *Senge*, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, 5. Aufl. 2003, § 48 Rn. 6. Vgl. auch *OLG Hamm* NJW 1965, 1613.

<sup>5</sup> Eine Ausnahme ist die unmittelbare Ladung durch die Prozeßbeteiligten; vgl. § 38 StPO. Siehe auch *Schwenckendieck*, NStZ 1990, 170 f.

<sup>6</sup> Zur Hauptverhandlung *sollen* Zeugen allerdings grundsätzlich durch förmliche Zustellung geladen werden, vgl. Nr. 117 Abs. 1 S. 1 RiStBV. Zudem muß sich zumindest der Ladung entnehmen lassen, daß es sich um eine Zeugenvernehmung handelt, vgl. Nr. 64 Abs. 1 S. 1 RiStBV. Die Ladung zur Hauptverhandlung ordnet im übrigen der Vorsitzende an, vgl. § 214 Abs. 1 StPO.

<sup>7</sup> Da gegen Zeugen unter 14 Jahren keine Ordnungsmittel verhängt werden dürfen, erübrigt sich bei ihnen dieser Hinweis. Möglich bleibt jedoch die präventive Ungehorsamsfolge der zwangsweisen Vorführung, vgl. *Kett-Straub*, Die Pflichten minderjähriger Zeugen in der Hauptverhandlung des Strafverfahrens, 2003, S. 98 ff. m.w.N.; a.A. *Skupin*, MDR 1965, 865.

auf eine ausdrückliche gesetzliche Niederlegung gänzlich verzichteten, geschweige denn sich mit ihrer formalen Ausgestaltung lange aufhielten.<sup>8</sup> Auf der Suche nach dem richtigen Adressaten hilft auch ein Umweg über die ZPO nicht weiter, wie das OLG Frankfurt richtig erkannt hat. Über § 37 Abs. 1 S. 1 StPO kann nicht etwa § 170 Abs. 1 ZPO herangezogen werden, wonach die Zustellung an nicht prozeßfähige Personen an den gesetzlichen Vertreter erfolgen müßte. Schließlich hat § 170 ZPO allein den Parteibegriff vor Augen und ist demnach im Strafverfahren nicht entsprechend anwendbar.<sup>9</sup>

2. Maßgeblich ist daher vom Zweck einer Ladung auszugehen, also die *relative* Gewähr – eine absolute Sicherheit des Erscheinens kann im Rahmen einer Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht das Ziel sein<sup>10</sup> – zu haben, daß der Zeuge zum angesetzten Termin tatsächlich erscheint. Ein Vergleich mit dem jugendlichen Angeklagten drängt sich hier auf, denn bei diesem geht der Gesetzgeber davon aus, daß er aufgrund seines Alters in der Lage sein kann, die Rechte und Pflichten eines Angeklagten wahrzunehmen.<sup>11</sup> Dazu gehört, daß er eine Ladung empfangen und verstehen kann.<sup>12</sup> Stuft der Gesetzgeber einen Jugendlichen also zumindest als *bedingt* strafmündig ein (vgl. §§ 19 StGB, 3 JGG), so kann unterstellt werden, daß ein Gleichaltriger erst recht die Bedeutung einer wesentlich weniger belastenden Zeugenladung und vor allem die damit verbundenen *Ungehorsamsfolgen* gemäß § 51 StPO im Falle des Ausbleibens verstehen wird. Er kann somit *regelmäßig* ohne Zwischenschaltung der Eltern direkt geladen werden, da er – anders als ein Kind – in der Lage ist, Rechte und Pflichten eines Zeugen selbst wahrzunehmen.<sup>13</sup>

<sup>8</sup> Rechtsquelle für die Begründung der Zeugenpflicht ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG allein die „deutsche Rechtstradition“, vgl. u.a. BVerfGE 33, 367 ff.; 49, 280 (284); BVerfG NJW 1988, 897 (898).

<sup>9</sup> A.A. *Schlüchter*, in: Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 5. Lieferung, Stand: Januar 1992, § 214 Rn. 19.

<sup>10</sup> Der Zeuge müßte hierzu vor dem Termin in Haft genommen und bereitgehalten werden.

<sup>11</sup> *Schweckendieck*, NStZ 1990, 170 (171). Die Schuldfähigkeit muß allerdings erst vom Richter positiv festgestellt und sorgfältig im Urteil begründet werden, vgl. hierzu *Streng*, Jugendstrafrecht, 2003, § 4 Rn. 1.

<sup>12</sup> § 50 Abs. 2 JGG bestimmt, daß zur Hauptverhandlung außerdem die Erziehungsberechtigten zu laden sind.

<sup>13</sup> Vgl. *Dahs*, in: Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 25. Aufl. 1999, § 48 Rn. 11; *Rogall*, in: Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 40. Lieferung, Stand: Juli 2004, § 48 Rn. 30; *Schlüchter* (Fn. 9), § 214 Rn. 19; *Neubeck*, in: KMR, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 38. Lieferung, Stand: März 2003, § 48 Rn. 6; *Senge* (Fn. 4), § 48 Rn. 6; *Lemke*, in: Heidelberger Kommentar zur Strafprozeßordnung, 3. Aufl. 2001, § 48 Rn. 5; *Meyer-Gofßner* (Fn. 1), § 48 Rn. 7; *Pfeiffer*, Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2002, § 48 Rn. 2.

Nicht praktikabel ist der Vorschlag, Kinder unter 14 Jahren dann allein zu laden, wenn sie die Bedeutung der Ladung erfassen können.<sup>14</sup> Dieses hinreichende Verständnis kann vom Richter nicht ohne einigen Aufwand festgestellt werden; zudem kann es auch im Hinblick auf Fürsorgepflichten des Staates gegenüber Kindern nicht angehen, daß sich theoretisch ein 8jähriger, aber für sein Alter besonders aufgeweckter Zeuge alleine auf den Weg zu Gericht machen kann.

Vielmehr ist von vornherein eine klare *Altersabstufung* zu treffen: Minderjährige Zeugen unter 14 Jahren bleiben zwar ebenfalls die Adressaten einer Ladung, also die Empfänger des geistigen Inhalts, doch diese erfolgt zu Händen ihrer gesetzlichen Vertreter.<sup>15</sup> Die Eltern werden folglich nur zu den Empfangsbevollmächtigten des Schriftstücks als solchem.<sup>16</sup> Etwas problematisch ist es daher, die Eltern kindlicher Zeugen *persönlich* mit der Auflage zu laden, sich mit ihrem Kind vor Gericht einzufinden, wie es gängige Praxis der Gerichte ist<sup>17</sup> – eine derartige Pflicht kennt jedoch die Strafprozeßordnung strenggenommen nicht und die Eltern, die einer Ladung unentschuldigt fernbleiben, können selbstverständlich nicht mit Ordnungsmitteln belegt werden.<sup>18</sup>

3. Minderjährige wie Erwachsene *müssen* einer gerichtlichen Zeugenladung Folge leisten; die Zeugenpflicht kann unabhängig vom Alter jedermann treffen.<sup>19</sup> Auf der Strecke bleiben bei diesen Überlegungen bislang jedoch die Eltern, die doch gleichzeitig eine sehr weitgehende Verantwortung für

<sup>14</sup> So aber *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 4. Aufl. 2002, Rn. 1059; *Kühne*, in: Alternativkommentar zur Strafprozeßordnung, 1988, § 48 Rn. 10.

<sup>15</sup> *Schimmack*, JW 1924, 1667 wollte noch selbst des Lesens unkundige Kinder ohne Einbeziehung der Eltern selbst laden; er betrachtete dieses Ergebnis zwar selbst als „lächerlich“, hielt aber das Gesetz zu keiner anderen Auslegung fähig.

<sup>16</sup> Vgl. *Eisenberg* (Fn. 14), Rn. 1059.

<sup>17</sup> Im bayerischen Standardformular der Amtsgerichte heißt es beispielsweise an die gesetzlichen Vertreter gerichtet: „*Ich bitte Sie, dafür Sorge zu tragen, dass sich das Kind pünktlich zu diesem Termin einfindet.*“ Ausführlich hierzu mit einem Überblick über die gängigen Ladungsvordrucke siehe *Kett-Straub* (Fn. 7), S. 77 ff. Vgl. auch *Dahs* (Fn. 13), § 48 Rn. 11; *Meyer-Gofßner* (Fn. 1), § 48 Rn. 7; *Lemke* (Fn. 13), § 48 Rn. 5.

<sup>18</sup> *Meier*, JZ 1991, 640; vgl. auch *Schellenberg*, Die Hauptverhandlung im Strafverfahren, 2. Aufl. 2000, S. 25. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch dann ebenfalls zur Hauptverhandlung zu laden, wenn der minderjährige Zeuge seiner Zustimmung zur Aussage nach § 52 Abs. 2 S. 1 StPO bzw. zu einer körperlichen Untersuchung gemäß § 81c Abs. 3 S. 2 StPO bedarf.

<sup>19</sup> Ausführlich hierzu *Kett-Straub* (Fn. 7), S. 68 f., wonach nur im Einzelfall aus Gründen des Kindeswohls die Zeugenpflicht eines Minderjährigen verneint werden kann. Eine Zeugenpflicht von Kindern verneint dagegen *Nelles*, in: Erichsen u.a. (Hrsg), Recht der Persönlichkeit, Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 100, 1996, S. 211 (219).

ihre Kinder trifft. Richter, die mit der Strafprozeßordnung umzugehen haben, befinden sich mit ihr nicht im luftleeren Raum, sondern haben selbstverständlich die in Art. 6 Abs. 2 und 3 GG verbrieften Elternrechte zu beachten, sofern diese Rücksichtnahme die Strafrechtspflege *nicht* unverhältnismäßig belastet. Das OLG Frankfurt hat sich mit entsprechenden Überlegungen erst gar nicht aufgehalten und nahm die Eltern „seiner“ Zeugin von vornherein nicht zur Kenntnis. Dabei wäre es denkbar einfach, die soeben aufgestellten Vorgaben einzuhalten, ohne das Strafverfahren mit zusätzlichen Formalien zu überfrachten. Zeitgleich mit der persönlichen Ladung der Zeugin hätte die schon eingangs erwähnte gesonderte *Mitteilung* an die Eltern erfolgen müssen, etwa in Form einer Zweitschrift der Ladung.<sup>20</sup>

Derartige Mitteilungspflichten finden sich in der Strafprozeßordnung an unterschiedlicher Stelle.<sup>21</sup> Im Unterschied zur Ladung fehlen der Terminalschrift der Eingriffscharakter und eine unmittelbare Rechtswirkung, denn die informierte Person wird nur begünstigt, nicht beschwert.<sup>22</sup> Eine entsprechende Mitteilung kann daher auch nicht nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen erfolgen.

4. Konkret würde das bedeuten, daß entsprechend informierte Eltern ihr Kind zu Gericht begleiten oder nach dem Termin das Gespräch darüber mit ihm suchen.<sup>23</sup> Ob sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, steht auf einem anderen Blatt. Die Chance müssen sie jedoch eingeräumt bekommen. Zwar wird ein Jugendlicher zumeist von selbst mit seinen Eltern über eine Zeugenladung und den Gerichtstermin sprechen, doch auch in einer Musterfamilie gibt es pubertierende Kinder, die (zumindest vorübergehend) ihre Eltern nicht mehr an ihrem Leben teilhaben lassen wollen. Der junge Zeuge mag aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr im Elternhaus leben und die Erziehungsberechtigten erfahren schon allein aufgrund der räumlichen Trennung nichts von dem Gerichtstermin. Doch die Kenntnis von einem Strafverfahren und von der Zeugenpflicht ihres Kindes kann für die Eltern von enormem Interesse sein. Es geht hier gerade nicht in erster Linie um den „klassischen“ minderjährigen Zeugen, also denjenigen, der Opfer einer Straftat gegen seine sexuelle Selbstbestimmung geworden ist. Hier sind die Eltern von vornherein enger in das Strafverfahren eingebunden (schlimmstenfalls sogar als Angeklagte).

Doch wichtig für *alle* Eltern sind auch ganz „normale“ Verfahren; die Erziehungsberechtigten erfahren etwas über den möglicherweise delinquenten Freundeskreis ihres Nachwuchses oder können ihrem Kind helfen, die Folgen einer beobachteten Straftat zu verarbeiten. Selbst wenn der Minderjährige dem Gericht nur von einem Verkehrsunfall berich-

ten soll, den er zufällig beobachtet hat, können für ihn mit der Vernehmung diffuse Ängste verbunden sein, bei deren Bewältigung seine Eltern ihm beistehen wollen. Positiver Nebeneffekt einer Zweitschrift der Ladung an die Eltern ist eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, daß der Jugendliche zum angesetzten Termin erscheint und so vor Ordnungsmitteln bewahrt bleibt.<sup>24</sup>

5. Eine Terminalschrift an die Eltern darf daher nicht dem Ermessen des Richters überlassen werden, sondern muß zum Regelfall werden. Unterbleibt sie ausnahmsweise, darf das allerdings keinen revisiblen Rechtsfehler begründen. Die Pflicht zur Terminalschrift an die Eltern bleibt im Gefüge der Strafprozeßordnung eher ein Fremdkörper und darf daher nur als Sollvorschrift zu verstehen sein, deren Nichtbefolgen keine strafprozessuale Konsequenzen mit sich bringt.<sup>25</sup>

6. Im Ergebnis muß eine klare Altersabstufung bei Zeugen vorgenommen werden: Bis einschließlich einem Alter von 13 Jahren werden Kinder zu Händen ihrer gesetzlichen Vertreter geladen, ab 14 Jahre dagegen persönlich. Im letzteren Fall muß zusätzlich neben der Ladung eine Terminalschrift an die Eltern ergehen, damit diese ihrer Verantwortung gegenüber ihren Kindern gerecht werden können.

Wiss. Assistentin Dr. Gabriele Kett-Straub,  
Universität Erlangen-Nürnberg

## Re z e n s i o n e n

**Katrin Gierhake**, Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre (Schriften zum Strafrecht, Heft 167), Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2005, 318 S., € 76,-

Das Völkerstrafrecht, in Nürnberg geboren, sodann aber zu jahrzehntelanger praktischer Wirkungslosigkeit verdammt, erlebt seit dem Ende des Kalten Krieges einen steilen Aufschwung. Den vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklung stellt das am 1.7.2002 erfolgte Inkrafttreten des Römischen Statuts über einen Internationalen Strafgerichtshof dar. Mit dem Dauergalopp der Diplomaten und der sonstigen Völkerrechtspraktiker hat die an eine bedächtiger Gangart gewöhnte Strafrechtstheorie bislang kaum Schritt halten können. Entsprechend oberflächlich fallen die Begründungen für die straftheoretische Legitimität völkerstrafrechtlicher Sanktionen zumeist aus. Soweit ein Autor es überhaupt für nötig hält, auf diese Frage einzugehen, begnügt er sich regelmäßig damit, die aus der nationalen Strafzweckdiskussion bekannten

<sup>20</sup> Einzig *Dahs* schlägt in der Kommentarliteratur einen solchen Weg vor, vgl. *ders.* (Fn. 13), § 48 Rn. 11.

<sup>21</sup> Siehe beispielsweise §§ 118a Abs. 1, 138d Abs. 2, 168c Abs. 5, 168d Abs. 1, 218, 224 Abs. 1, 225, 233 Abs. 3, 369 Abs. 3, 404 Abs. 3, 434 Abs. 1, 436 Abs. 1 StPO.

<sup>22</sup> *Eschelbach* (Fn. 2), § 214 Rn. 5 f.

<sup>23</sup> Ihre Auslagen können Eltern evtl. als „notwendige Begleitpersonen“ über § 11 S. 2 ZuSEG ersetzt bekommen.

<sup>24</sup> *Schellenberg* (Fn. 18), S. 25 sieht darin den Hauptzweck einer Mitteilung an die Eltern.

<sup>25</sup> Anders als etwa die Verletzung zwingend vorgeschriebener Mitteilungen beispielsweise an den Ehegatten des Angeklagten gem. § 149 Abs. 1 S. 2 StPO, vgl. hierzu BGHSt 44, 82 (84 ff.) m.w.N.